

## **Was ist Kurzarbeit?**

Kurzarbeit ist die vorübergehende, zeitliche absehbare Verkürzung der Normalarbeitszeit infolge von vorübergehenden wirtschaftlichen, nicht saisonbedingten Schwierigkeiten oder auf Grund externer Umstände, die nur schwer oder überhaupt nicht beeinflussbar sind (z.B. Naturkatastrophen).

Ordinationsschließungen oder andere Einbußen im Zusammenhang mit dem COVID-19 gelten laut den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls als „vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten“ und rechtfertigen die Einführung von Kurzarbeit.

Vorläufig ist die Reduktion der Arbeitszeit für bis zu drei Monate (mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate) möglich.

## **Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?**

Ein Antrag auf Kurzarbeit ist beim AMS einzubringen und zu begründen. Gleichzeitig müssen die zuständigen Sozialpartner, das sind im vorliegenden Fall sowohl die Kurie der niedergelassenen Ärzte als auch die Gewerkschaft GPA zustimmen.

Neben diesen Voraussetzungen darf der Arbeitszeitausfall im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich nicht unter 10% und nicht über 90% der kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit bzw. bei Teilzeitbeschäftigten der vereinbarten Normalarbeitszeit liegen. Die Arbeitszeit kann während der Kurzarbeit auch auf 0 Wochenstunden reduziert werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass im gesamten Durchrechnungszeitraum nicht unter 10% reduziert wird.

Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre sowie Zeitguthaben sind tunlichst vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen, können aber auch noch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden. Davon ausgenommen sind Langzeitguthaben.

Da der Urlaubsverbrauch (bzw. Verbrauch von Zeitguthaben) von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber nicht einseitig angeordnet werden kann, ist dem AMS gegenüber lediglich ein ernstliches Bemühen und kein bestimmter Erfolg nachzuweisen. Kommt es etwa in Verhandlungen mit den Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern zu keiner Einigung über den Abbau von Alturlaube (bzw von Zeitguthaben), kann die Dienstgeberin/der Dienstgeber trotzdem mit der vereinbarten Kurzarbeit beginnen.

Bei einer allfälligen Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate Gesamtlaufzeit hinaus sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer verpflichtet, 3 Wochen ihres laufenden Urlaubes auf Wunsch der Dienstgeberin/des Dienstgebers innerhalb des Verlängerungszeitraums zu konsumieren, sofern sie über ein solches Urlaubsguthaben noch verfügen.

Hier gilt jedoch ebenso, dass es keine einseitige Anordnung zum Verbrauch von Urlaub geben kann und reicht sohin auch hier ein ernstliches Bemühen der Dienstgeberin/des Dienstgebers. Ein bestimmter Erfolg muss demnach nicht nachgewiesen werden.

## **Sind Kündigungen während der Kurzarbeit möglich?**

Nein. Die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bis ein Monat nach Ende der Kurzarbeit nicht wirksam gekündigt werden. Es liegt hier eine sogenannte „Behaltefrist“ vor.

## Welches Entgelt erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihnen? Wie hoch ist die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS?

Das Entgelt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in Kurzarbeit beträgt:

bis zu € 1.700,- Bruttoentgelt 90% des bisherigen Nettoentgelts.

bis zu € 2.685,- Bruttoentgelt 85% des bisherigen Nettoentgelts.

ab € 2.686,- Bruttoentgelt 80% des bisherigen Nettoentgelts.

Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS wird in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt. In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben bereits enthalten. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen sind die Pauschalsätze um ein Sechstel erhöht.

Informationen zu den Pauschalsätzen finden sie unter folgendem Link:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

### Rechenbeispiel Kurzarbeitsbeihilfe:

Sachverhalt:

Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter arbeitet in Vollzeit mit 40h pro Woche. Vor der Kurzarbeit betrug ihr bzw. sein Bruttoentgelt EUR 1.680,00. Die Arbeitszeitreduktion beträgt 90%.

Berechnung des Pauschalsatzes:

Der Pauschalsatz ermittelt sich nun aus der vom AMS veröffentlichten Tabelle (siehe Link oben).

Bei einem Gehalt von EUR 1.680,00 fällt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter in die Lohnstufe EUR 1.651,00; der Pauschalsatz beträgt daher EUR 13,11 pro Ausfallstunde (siehe Screenshot).

	A	B	F	G	L
	Bruttoentgelt vor Kurzarbeit	Nettoersatzrate	Mindest-Nettoentgelt während KUA	Mindest-Bruttoentgelt während KUA	Pauschalsatz pro Ausfallstunde *)
3					
19	1 201,00	90	917,47	1 080,90	9,71
20	1 251,00	90	955,67	1 125,91	10,11
21	1 301,00	90	985,25	1 160,76	10,46
22	1 351,00	90	1 013,90	1 194,51	10,80
23	1 401,00	90	1 042,54	1 228,25	11,14
24	1 451,00	90	1 071,19	1 264,04	11,49
25	1 501,00	90	1 099,84	1 309,05	11,90
26	1 551,00	90	1 128,48	1 354,04	12,30
27	1 601,00	90	1 157,13	1 399,05	12,70
28	1 651,00	90	1 185,78	1 444,05	13,11
29	1 701,00	85	1 146,96	1 383,07	12,91
30	1 751,00	85	1 162,85	1 408,02	13,31
31	1 801,00	85	1 189,58	1 450,01	13,70
32	1 851,00	85	1 213,21	1 487,13	14,07
33	1 901,00	85	1 225,88	1 507,03	14,46
34	1 951,00	85	1 248,77	1 542,99	14,82

Wird die Arbeitszeit um das erlaubte Maximum, das sind 90% im Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten, reduziert, berechnet sich die Kurzarbeitsbeihilfe wie folgt:

Die monatlichen Normalstunden betragen bei einer 40h Woche 173,20h (40hx4,3 Wochen).

Bei einer Reduktion von 90% entfallen 155,88h pro Monat (90% von 173,20h). Bei einem Pauschalsatz von EUR 13,11, erhält die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine Kurzarbeitsbeihilfe von EUR 2.043,59 (155,88x13,11).

### **Sind Sozialversicherungsbeiträge weiterhin zu bezahlen?**

Sozialversicherungsbeiträge der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers sind auf Basis des Entgelts wie vor der Kurzarbeit zu leisten. Die Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden den Dienstgeberinnen und Dienstgebern nun aber bereits ab dem ersten Kurzarbeitsmonat ersetzt.

### **Wie ist die Vorgehensweise, wenn sie Kurzarbeit in ihrer Ordination oder Gruppenpraxis ohne Betriebsrat einführen wollen?**

Zunächst muss eine **Sozialpartner-Einzelvereinbarung** geschlossen werden. Das entsprechende Muster finden sie auf unserer Website <https://www.arztnoe.at/fuer-aerzte/niedergelassene-aerzte/weitere-news/news-details-niedergelassene-aerzte/information-zur-kurzarbeit>

Danach ist ein **Antrag** beim AMS einzubringen. Diesen finden Sie [hier](#).

Der Antrag ist jedenfalls entsprechend zu begründen und ist auf die jeweils konkrete Situation Bezug zu nehmen, aufgrund derer Kurzarbeit notwendig erscheint.

Zuständig für die Bearbeitung ist die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

- Der Antrag ist entweder über das Onlineportal eAMS oder per E-Mail ([ams.niederoesterreich@ams.at](mailto:ams.niederoesterreich@ams.at)) an das AMS zu übermitteln.

Die Sozialpartner-Einzelvereinbarung ist dem Antrag des AMS jedenfalls beizulegen.

Das AMS übermittelt sodann die Einzelvereinbarung den zuständigen Sozialpartnern, also der Kurie der niedergelassenen Ärzte sowie der Gewerkschaft GPA, die diesem innerhalb von 48 Stunden ebenfalls zustimmen müssen.

Ist die Zustimmung durch die Sozialpartner erfolgt und an das AMS rückübermittelt, trifft das AMS eine endgültige Entscheidung im Rahmen der Förderungsrichtlinien und informiert Sie davon.

**Achtung derzeit auch noch ungeklärt ist, wann der Lohnausgleich durch das AMS geleistet wird.**